

Grundlagenpapier,⁴⁴ nach dem der «Leiter der Regierungsgeschäfte»⁴⁵, Josef Peer, die Regierungsvorlage ausarbeiten sollte.

Die Fortschrittliche Bürgerpartei, die an den Beratungen nicht beteiligt war, erachtete diese Abmachungen zwischen Fürst und Vertretern der Volkspartei für sich nicht als bindend und kündigte an, im Landtag Korrekturen zu beantragen. Aus diesem Grund habe der Landtag, so meinte Landtagspräsident Friedrich Walser⁴⁶, freie Hand, strittige Artikel durch Mehrheitsbeschluss abzuändern, auch wenn der Fürst bereits seine Vorsanktion erteilt habe.⁴⁷

4. Ergebnis

a) Konstitutionelle Monarchie

Aus der «demokratischen» Monarchie auf «parlamentarischer Grundlage», wie es der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck vorschlägt, wird eine «konstitutionelle» Monarchie. Damit wird bewusst an den monarchischen Konstitutionalismus der Verfassung von 1862 angeknüpft. Man bleibt zwar in deren Tradition, weicht aber von ihr ab. Der monarchische Konstitutionalismus wird abgeschwächt und auf eine demokratische und parlamentarische Grundlage gestellt. Die Rechte des Volkes und Landtages werden ausgebaut. Man bezieht sie stärker als bisher in das konstitutionelle Verfassungssystem ein und verzichtet auf das Ernennungsrecht von Abgeordneten durch den Fürsten.⁴⁸

44 Es handelt sich bei dem ausgehandelten Kompromiss wohl um mehr als nur um Zugeständnisse «aus Pietät», die die Volkspartei den Vertretern des Fürsten gegenüber machen musste. Otto Ludwig Marxer, Die Organisation der obersten Staatsorgane, S. 3 bezieht sich auf Wilhelm Beck, der sich dahingehend geäußert habe, die «Idee der Volkssouveränität» habe «hier und dort aus Pietät einen Kompromiss» schließen müssen.

45 Vgl. die Kundmachung und Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 130 f.

46 Zu seiner Person siehe Donat Büchel, in: Historisches Lexikon, Bd. 2, S. 1039.

47 Rupert Quaderer, Der historische Hintergrund der Verfassungsdiskussion, S. 133 und Rupert Quaderer-Vogt, Bewegte Zeiten, Bd. 2, S. 267.

48 Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck von 1919 sah in Art. 36 noch vor, dass drei Mitglieder des Landtages «auf Vorschlag des Regierungskollegiums aus der wahlfähigen Bevölkerung des Fürstentums unter Berücksichtigung der beiden Landschaften und der Minderheiten vom Landesfürsten ernannt» werden. Zitiert nach O.N. Nr. 49 vom 19. Juni 1920.